

RS OGH 2009/7/8 1R135/09v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.07.2009

Norm

ZPO §72

Geo §283a

1. ZPO § 72 heute
2. ZPO § 72 gültig ab 01.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2004
3. ZPO § 72 gültig von 01.12.1973 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 569/1973

Rechtssatz

Damit der Revisor die ihm eingeräumten Rechtsmittelrechte in Verfahrenshilfesachen wirksam ausüben kann, ist der Beginn des Fristenlaufs für sein Rechtsmittel davon abhängig, dass ihm zur Überprüfung der Entscheidung eine ausreichende Tatsachenbasis zur Verfügung steht. In der Regel ist daher nur eine Zustellung an den Revisor fristauslösend, die unter Anschluss des Gerichtsakts erfolgt. Maßgeblich für den Zeitpunkt dieser Zustellung an den Revisor ist das Datum des Eingangsvermerks der Einlaufstelle.

Entscheidungstexte

- 1 R 135/09v
Entscheidungstext OLG Wien 08.07.2009 1 R 135/09v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2009:RW0000457

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at